

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit weltweiter Anstrengungen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die gesundheitlichen Auswirkungen sowie die sozialen und wirtschaftlichen Kosten der durch Verkehrsunfälle verursachten Verletzungen zu schärfen,

*in der Erkenntnis*, dass wirksame Maßnahmen ein starkes politisches Engagement erfordern, insbesondere auf nationaler, aber auch auf internationaler Ebene,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Verletzungen im Straßenverkehr ein vermeidbares und überwindbares Problem sind,

*betonend*, dass der Privatsektor und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen aktiv an der Förderung der Verkehrssicherheit mitwirken müssen,

*in der Überzeugung*, dass die Verkehrssicherheit Partnerschaften über zahlreiche Sektoren der Gesellschaft hinweg erfordert, um die Anstrengungen zur Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr zu fördern und zu erleichtern,

*sowie in der Überzeugung*, dass die Verantwortung für die Verkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt, und sich dessen bewusst, dass viele Entwicklungsländer nur über beschränkte Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesem Problem verfügen,

*aner kennend*, wie wichtig die weitere Verstärkung der Anstrengungen ist, die die Entwicklungsländer unternehmen, um Kapazitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit aufzubauen, und wie wichtig es ist, finanzielle und technische Unterstützung für diese Anstrengungen zu gewähren,

*erfreut* über die Anstrengungen, die die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und viele andere Organisationen im Hinblick auf die Förderung der Verkehrssicherheit unternehmen,

*mit Lob* für die wichtige Arbeit der Weltgesundheitsorganisation und erfreut über die Wahl des Themas der Verkehrssicherheit für den Weltgesundheitstag, der am 7. April 2004 begangen wird und zu dem die Weltgesundheitsorganisation ihren *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr) herausgegeben wird,

1. *beschließt*, am 14. April 2004 im Zusammenhang mit dem Weltgesundheitstag und der Herausgabe des *World Report on Road Traffic Injury Prevention* eine Plenarsitzung abzuhalten, um das Ausmaß des Problems der Verletzungen im Straßenverkehr auf hoher Ebene bewusster zu machen, und bittet die Regierungen, in angemessener Weise daran teilzunehmen;

2. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, den Generalsekretär, den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, den Präsidenten der Weltbank, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, vor der Versammlung zu sprechen;

3. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und über seine Regionalkommissionen den Informationsaustausch über die be-

sten Sicherheitsmaßnahmen für den Straßenverkehr und die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Verringerung der Zahl der Verletzungen im Straßenverkehr zu erleichtern;

4. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, am Vormittag des 15. April 2004 in Verbindung mit der Plenarsitzung eine Sitzung mit Sachverständigen, dem Privatsektor, zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, Mitgliedern der Zivilgesellschaft und anderen interessierten Parteien, einschließlich der Medien, zu veranstalten, um die Teilnehmer für das Problem zu sensibilisieren und ihnen Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die besten Praktiken auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit zu geben;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der Verkehrssicherheit;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über das entsprechende Organ der Vereinten Nationen einen Bericht über die Fortschritte bei der Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit und über die in dieser Resolution genannten Fragen vorzulegen, in dem auch die während der Sitzungen am 14. und 15. April 2004 geäußerten Auffassungen berücksichtigt werden;

7. *beschließt*, den Punkt "Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 58/10

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 5. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.12 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Benin, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Ghana, Guinea, Kap Verde, Kongo, Liberia, Namibia, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo, Uruguay.

#### 58/10. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärte, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

*erneut erklärend*, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind,

*sowie erneut erklärend*, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

*unter Hinweis* auf die auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. September 1994 in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>28</sup>, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten,

*im Bewusstsein* der Bedeutung, die die Staaten der Zone dem Schutz der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

*erfreut* über die Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>29</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem im Einklang mit Resolution 56/7 der Generalversammlung vom 21. November 2001 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>30</sup>,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Organisation unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potenzielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem vollen Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>31</sup> und nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis von den Fortschritten in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)<sup>32</sup>;

3. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere die Mitglieder der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, bei der Förderung und Stärkung der globalen, regionalen, subregionalen und nationalen Initiativen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu kooperieren;

4. *würdigt* die Anstrengungen, die auf regionaler Ebene von den Mitgliedstaaten der Zone zur Unterstützung der

Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>29</sup> unternommen werden, und fordert sie auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffverkehrs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>33</sup>, geschützt werden;

6. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich des Drogenmissbrauchs, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

7. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewusst*, dass die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muss, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

8. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

9. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

11. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 58/11

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 10. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.14 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Burkina Faso, Burundi, Chile, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, ehemalige jugoslawische

<sup>28</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>29</sup> A/CONF.192/15, Kap. IV, Ziffer 24.

<sup>30</sup> A/58/265.

<sup>31</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>32</sup> Siehe A/50/426, Anlage.

<sup>33</sup> Siehe: *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).